

Zuschusstitel 7 – Förderung von Klausurtagungen

7.1 Zweck der Förderung

Jugendverbände und Jugendgruppen, die Mitglied im KJR sind, sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungs- und Planungsaufgaben bei **Klausurtagen bzw. -wochenenden** wahrzunehmen.

7.2 Zuschussempfänger

Alle Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die dem KJR angehören.

7.3 Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck der Förderrichtlinien entsprechen.
- Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme beträgt 5 Arbeitsstunden thematischer Arbeit (zu je 60 Minuten) je Klausurtag. Die Unterschreitung der geforderten Arbeitsstunden an einzelnen Tagen kann an anderen Tagen ausgeglichen werden.
- Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Das Höchstalter spielt keine Rolle, wenn der Teilnehmer:in noch aktiv in der Kreisjugendleitung tätig ist.
- Pro Haushaltsjahr kann nur 1 Maßnahme beantragt werden. Die Maßnahme kann an einem Wochenende stattfinden, die Inhalte können aber auch auf bis zu 3 einzelne Tage verteilt sein.

7.4 Umfang der Förderung

7.4.1 Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Unterkunft
- Verpflegung
- Ausbezahlte oder externe Referentenkosten (keine Referenten des eigenen Verbandes)

7.4.2 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt **max. 200,00 €**.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

7.5 Antragsverfahren

Die Anträge sind einmal jährlich (ggf. als Sammelantrag) bis zum 30.11. mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Unterschriebene Teilnehmerliste (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 2.5)
- Verwendungsnachweis (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 7.2)
- Bericht/Programm, aus dem ersichtlich ist:
 - Zielsetzung der Maßnahme
 - zeitlicher Ablauf
 - Arbeitsthema
 - angewandte Methode

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt.